



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 6. November 2010

Nr. 44

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Luftreinhalteplans Witten 2010 (Entwurfassung) gemäß § 47 Abs. 5, 5 a Bundes-Immissionsschutzgesetz S. 273 – Antrag der RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Spezialservice Strom, auf den Ersatzneubau von 16 Masten auf 4,7 km Länge der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Maumke, Bauleitnummer (Bl.) 0740 S. 274

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Einladung zur Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland S. 275 – Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises S. 275 – Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein S. 275 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 275 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 276 – Aufgebote der Sparkasse Geseke S. 276 – Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 276

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung von Vereinen S. 276

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

491. Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Luftreinhalteplans Witten 2010 (Entwurfassung) gemäß § 47 Abs. 5, 5 a Bundes-Immissionsschutzgesetz

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 28. 10. 2010
53.8817/LRP Witten 2010

Die Bezirksregierung Arnsberg hat zur Minderung der Stickstoffdioxidbelastung in Witten einen Luftreinhalteplan aufgestellt.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Luftreinhalteplans sind die §§ 40, 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen - 39. BImSchV), die am 6. 8. 2010 in Kraft getreten ist. Danach müssen die zuständigen Behörden einen Luft-

reinhalteplan aufstellen, der konkrete Maßnahmen zur Reduzierung von Schadstoffen vorsieht, wenn die durch die Rechtsverordnung festgelegten Immissionsgrenzwerte überschritten werden. Nach der zum Zeitpunkt der festgestellten Überschreitung geltenden Rechtsverordnung (22. BImSchV) durfte bis zum Erreichen des Zieljahres 2010 noch eine Toleranzmarge auf den ab dem Zieljahr verbindlich einzuhaltenden Grenzwert zugerechnet werden, die sich jährlich um $2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ reduziert hat. Für das zur Planaufstellung ursächliche Überschreitungsjahr 2008 ergibt sich damit ein noch zulässiger Beurteilungswert von $44 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Gemäß der 39. BImSchV ist der seit dem 1. 1. 2010 geltende Grenzwert für Stickstoffdioxid (NO_2) von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ verbindlich einzuhalten.

Ursächlich für die Aufstellung des LRP Witten 2010 war die gemessene Überschreitung des Beurteilungswertes für Stickstoffdioxid mit $46 \mu\text{g}/\text{m}^3$ in 2008 mittels Messstation in der Ruhrstraße.

Die im Luftreinhalteplan festgelegten Maßnahmen müssen erforderlich sein, um die Luftverunreinigungen dauerhaft zu vermindern und den Anforderungen der Rechtsverordnung entsprechen.

Als Hauptverursacher für die Immissionsbelastung im Bereich der Ruhrstraße wurde der Straßenverkehr

ermittelt. Dementsprechend wurden kurz- und mittelfristige Maßnahmen entwickelt, die die Immissionsbelastung durch den Straßenverkehr reduzieren sollen. Damit hat die Bezirksregierung Arnsberg die Verpflichtung, einen Luftreinhalteplan zur Reduzierung der Stickstoffdioxidbelastung aufzustellen.

Maßnahmenpaket des LRP Witten 2010

Maßnahmen im Bereich des ÖPNV

- 1. Umstellung der Busflotte der Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen AG**
- 2. Umstellung der Busflotte der Verkehrsgesellschaft Ennepe Ruhr mbH**
- 3. Bordcomputer in ÖPNV-Bussen für die Ampelvorrangschaltung**
- 4. Optimierung der ÖPNV-Vorrangschaltung**

Maßnahmen zur Verkehrsverflüssigung

- 5. Rückbau der Poller im Bürgersteig**
- 6. Verzicht von je einer Parkbucht auf jeder Straßenseite vor den Verkehrsknotenpunkten Ruhrstraße/Oststraße/Wiesenstraße und Ruhrstraße/Oberstraße**
- 7. Aufbringen einer durchgezogenen Linie in der Ruhrstraße**
- 8. Absolutes Halteverbot in der Ruhrstraße**
- 9. Verbot des Linksabbiegens aus der Ruhrstraße in die Oststraße**
- 10. Verbot des Linksabbiegens aus der Ruhrstraße in die Oberstraße**
- 11. Optimierung der Ampelschaltung am Verkehrsknotenpunkt Ruhrstraße/Oststraße/Wiesenstraße**
- 12. Optimierung der Ampelschaltung am Verkehrsknotenpunkt Ruhrstraße/ Johannisstraße**
- 13. Überprüfung der Aufhebung der Rechtsabbiegespur und gemeinsame Geradeaus- und Rechtsabbiegespur am Verkehrsknotenpunkt Ruhrstraße/ Johannisstraße (Ruhrstraße in Richtung Ardeystraße)**
- 14. Weitere Optimierungen des Verkehrsflusses auf dem Stadtring (Bergerstraße, Breitestraße, Crengeldanzstraße, Ardeystraße, Husemannstraße)**

Sonstige Maßnahmen

- 15. Förderung des Fahrradverkehrs**
- 16. Abstufung der Ruhrstraße zur Gemeindestraße**
- Verkehrsbeschränkung für LKW > 7,5 t**
- 17. Reduzierung des LKW-Verkehrs über 7,5 t in der Ruhrstraße**

Mit dieser Bekanntmachung wird entsprechend den Anforderungen des § 47 Abs. 5, 5 a BImSchG die Öffentlichkeit über die öffentliche Auslegung des Luftreinhalteplans Witten 2010 (Entwurfssassung) informiert und die Möglichkeit eingeräumt, sich dazu zu äußern. Der Entwurf des Luftreinhalteplans Witten 2010 wird **in der Zeit vom 8. 11. 2010 bis 7. 12. 2010** öffentlich ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt bei der
Bezirksregierung Arnsberg
Zimmer 349
Seibertzstr. 1
59821 Arnsberg

zu folgenden Zeiten:

montags bis donnerstags:	8.30 Uhr – 12.00 Uhr
und	14.00 Uhr – 16.30 Uhr
freitags:	8.30 Uhr – 12.00 Uhr
und	13.00 Uhr – 15.00 Uhr,

Stadt Witten
im Büro der Bürgerberatung
Zimmer 1,
Marktstraße 16,
58452 Witten

zu folgenden Zeiten:

montags, dienstags	8.00 – 17.00 Uhr,
und donnerstags:	
außerdem	
mittwochs und freitags:	7.30 – 13.00 Uhr

Anmerkungen und Anregungen zum Plan können **vom 8. 11. 2010 bis einschließlich 21. 12. 2010** bei der Bezirksregierung Arnsberg und bei der Stadt Witten vorgebracht werden.

Die Bekanntmachung und der Luftreinhalteplan sind ebenso unter www.bra.nrw.de für die Öffentlichkeit zugänglich.

Im Auftrag:

gez. Pustlauk

(543)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 273

492. Antrag der RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Spezialexperte Strom, auf den Ersatzneubau von 16 Masten auf 4,7 km Länge der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Maumke, Bauleitnummer (Bl.) 0740

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 26. 10. 2010
64.21.3.4 – 2010-6

Öffentliche Bekanntmachung

Die RWE Rhein-Ruhr Verteilnetz GmbH betreibt in den Städten Attendorn und Lennestadt im Kreis Olpe die 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Maumke, Bauleitnummer (Bl.) 0740. Diese Leitung dient neben der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Maumke-Hofolpe, Bl. 0914, der Anbindung der Umspannanlage (UA) Maumke an das 110 kV-Hochspannungsnetz und stellt damit die Stromversorgung großer Teile des Kreises Olpe sicher. Auf einer Länge von 4,7 km sollen insgesamt 16 Masten der seit 1964 betriebenen Leitung zwischen Niederhelden/ Mast Nr. 71 und dem Mast Nr. 87 an der UA Maumke durch Ersatzneubau saniert werden. Hierbei soll der Austausch von zwei Masten (Nr. 85 und 87) am bisherigen Standort und aller weiteren Maste im Nahbereich der bisherigen Maststandorte erfolgen. Antragstellung und Bauausführung erfolgt durch die RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH.

Die Anlage gehört zu den unter Nummer 19.1.4 der Anlage 1 Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94) genannten Vorhaben.

Für die Änderung des Vorhabens war nach § 3 e Abs. 1 UVPG i. V. m. § 3 c UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und Kenntnisse der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das beantragte Vorhaben bedarf nach den Vorschriften des UVPG daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Isermann

(207) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 274

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

493. Einladung zur Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland

Studieninstitut für Soest, 25. 10. 2010
kommunale Verwaltung
Hellweg Sauerland in Soest

Die Herren Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland in Soest werden hiermit gem. § 8 der Satzung des Zweckverbandes zu einer Sitzung auf

**Mittwoch, 10. November 2010, 16.00 Uhr,
in den Prüfungsraum des Studieninstituts,
Soest, Aldegrevewall 24**

eingeladen.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Mitunterzeichnung der Sitzungsniederschrift
2. Inkraftsetzen des Lehr- und Stoffverteilungsplanes für die Ausbildereignungslehrgänge
3. Änderung der Prüfungsordnung für Ausbilder und Ausbilderinnen (Ausbilder-Eignungsverordnung)
4. Jahresabschluss 2008 und Entlastung des Verbandsvorstehers
5. Jahresrechnung 2009 (mündlicher Bericht)
6. Beratung und Beschluss der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011
7. Anfragen, Mitteilungen der Verwaltung
8. Terminfestsetzung zur nächsten Verbandsversammlung

gez. Köhler

Kreisdirektor

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(150) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 275

494. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises

Die Landrätin als Soest, 20. 10. 2010
Kreispolizeibehörde Soest
ZA 11-

Der Polizeidienstausweis Nr. 0314886 des PK Christopher Lenz ist in Verlust geraten und ist somit ungültig.

Im Auftrag:

gez. Schmitt

(48) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 275

495. Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein

Durch Beschluss des Vorstandes wird die unten näher bezeichnete Sparurkunde gemäß § 13 Spk-VO für kraftlos erklärt.

Die entstandenen Kosten trägt der Antragssteller.

Kontonummer: 35 729 615

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Der Antragssteller hat den Verlust der Sparurkunde und die Tatsachen, von denen ihre Berechtigung abhängt, glaubhaft gemacht.

Das Aufgebot ist durch Aushang in der Schalterhalle der Sparkasse Wittgenstein, sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg bekannt gemacht worden.

Rechte Dritter auf die Urkunde sind vor der Kraftloserklärung nicht angemeldet worden.

Bad Berleburg, 19. 10. 2010

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(103) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 275

496. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 334 042 348 sowie der Sparurkunde Nr. 334 097 722 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre der Guthaben angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 344 042 348 bzw. der Sparurkunde Nr. 334 097 722 wird aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 7. 2. 2011, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches sowie der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches und der Sparurkunde erfolgen wird.

P 34/10

Bochum, 21. 10. 2010

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(91) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 275

497. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhanden gekommene, am 8. 7. 2010 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 424 620 417 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 424 620 417 wird für kraftlos erklärt.

B 21/10

Bochum, 25. 10. 2010

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(56) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 276

498. Aufgebot der Sparkasse Geseke

Der Inhaber des von der Sparkasse Geseke ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 30 041 362 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 22. 1. 2011, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Geseke, 22. 10. 2010

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 276

499. Aufgebot der Sparkasse Geseke

Der Inhaber des von der Sparkasse Geseke ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 30 941 850 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 22. 1. 2011, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Geseke, 22. 10. 2010

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 276

500. Aufgebot der Sparkasse Geseke

Der Inhaber des von der Sparkasse Geseke ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 30 941 868 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 22. 1. 2011, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Geseke, 22. 10. 2010

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 276

501.

**Aufgebot der Sparkasse
Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 302 747 019 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 26. 10. 2010

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(68) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 276

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Rechtsanwältin

Susanne Jacobs-Tschorn

Am Steinbach 2

58239 Schwerte

Als Liquidator des Vereins „Verein zur Förderung des Jugendvolleyball-Leistungssports in Schwerte“, VR 20544, mache ich die Auflösung des Vereins bekannt und ersuche die Gläubiger, etwaige Ansprüche bei mir anzumelden. (45)

Auflösung eines Vereins

Ernst Peter Koch

Witten, 14. 10. 2010

Klaus Stumph

Ardeystraße 11-13

58452 Witten

Als Liquidatoren des eingetragenen Vereins Kolpinghaus e.V. Witten machen wir die Auflösung des Vereins bekannt und ersuchen die Gläubiger, etwaige Ansprüche bei uns anzumelden. (40)

Chancen für eine bessere Zukunft

Wir fördern Bildungs- und Ausbildungsprojekte, vor allem in ländlichen Gebieten.

Helfen Sie uns helfen!

**Brot
für die Welt**
www.brot-fuer-die-welt.de

Postbank Köln
500 500 500
BLZ 370 100 50



Foto: Ch. Püschner

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: hoffschulte@becker-druck.de

Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46, zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33



Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.